

Vortrag an den Ministerrat

Novelle zur Gewerbeordnung 1994

1. Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie:

In Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie ist die Gewerbeordnung 1994 zu novellieren. Die bereits bestehenden Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden den Anforderungen der 5. Geldwäsche-Richtlinie entsprechend adaptiert. Ferner werden durch die Novelle noch Anpassungen an die 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgenommen.

Die allgemeine Transparenz des wirtschaftlichen und finanziellen Umfeldes der Union soll weiter verbessert werden; Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können nur wirkungsvoll verhindert werden, wenn das Umfeld für Betrüger, die ihre Finanzen durch undurchsichtige Strukturen schützen möchten, ungünstig ist. Durch mehr Transparenz soll eine abschreckende Wirkung entfaltet werden. Es werden dabei das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten gebührend berücksichtigt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

2. Aufwertung der handwerklichen Meisterausbildung, Meistertitel:

Personen, die erfolgreich eine Meisterprüfung abgelegt haben, sind zwar bereits berechtigt, sich mit Bezug auf das die Meisterprüfung betreffende Handwerk als „Meister“ bzw. „Meisterin“ zu bezeichnen. Diese Personen beziehungsweise Unternehmen, die von einer

solchen Person geführt werden, haben auch das Recht, das Gütesiegel Meisterbetrieb zu führen.

Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020-2024 beschlossen, als Maßnahme zur besseren Sichtbarmachung und Aufwertung in der Gesellschaft, als Maßnahme zur Verringerung des Fachkräftemangels und zum Aufzeigen der Karrierechancen im beruflichen Bildungsweg, die Meisterqualifikation als eintragungsfähigen Titel für offizielle Dokumente zu schaffen.

Mit der vorliegenden Novelle zur GewO 1994 soll die Bezeichnung „Meister“ bzw. „Meisterin“, abgekürzt „Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst.in“, die vorangestellt vor dem Namen geführt werden darf und in öffentlichen Urkunden - darunter auch der Reisepass - eintragungsfähig ist, in der gleichen Wertigkeit zu einem akademischen Grad geschaffen werden.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsmäßigen Behandlung weiterleiten.

Anlagen

12.03.2020

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin